

Thema: Urkundenfälschung

Auf Wunsch von X erstellten diverse Handwerker falsche Rechnungen für Lieferungen und Bau- bzw. Handwerksleistungen, die in Wahrheit zu Gunsten des Einfamilienhauses von X erfolgten, auf die Y AG. Die Y AG erfasste die in Rechnung gestellten Beträge in ihrer Buchhaltung als erfolgswirksame Aufwände, obwohl sie die Privatliegenschaft von X betraf. Die Handwerker machten sich damit der Urkundenfälschung schuldig.

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Die Urkundenfälschung im engeren Sinne erfasst das Erstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit eine Urkundenqualität von Rechnungen kann sich ausnahmsweise aus dem konkreten Verwendungszweck ergeben. Die Rechtsprechung bejaht dies, wenn Rechnungen im Zollverkehr als Beleg für die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung verwendet werden. Eine garantenähnliche Stellung hat nach der Rechtsprechung auch der bauleitende Architekt, der die Pflicht zur ordnungsgemässen Prüfung der Schlussabrechnung übernommen hat. Die von diesem visierte und als richtig bestätigte Unternehmerrechnung ist eine Urkunde.

Fazit:

Rechnungen werden zu Urkunden, wenn sie als Buchhaltungsbelege Eingang in die kaufmännische Buchhaltung finden. Weiss der Ersteller der Rechnung, dass die unwahre Rechnung als Beleg für eine Jahresrechnung verwendet wird, macht er sich der Urkundenfälschung schuldig.